# Beitragsordnung

# des Sportverein Dürmentingen e.V.

§ 1

Jedes Mitglied des Sportvereins Dürmentingen e.V. ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedsbeitrag SVD
- 2. Abteilungsbeitrag

### § 3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag an den Hauptverein und bestätigt die Mitgliedschaft beim Sportverein Dürmentingen e.V. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird wie folgt festgelegt:

Kinder bis 14 Jahren:	€ 15,
Jugendliche von 14 - 16 Jahren:	€ 15,
Jugendliche von 16 - 18 Jahren:	€ 20,
Erwachsene:	€ 30,
Familienbeitrag:	€ 50,
Passive Mitglieder	€ 15,
Passive Familie	€ 30,

Beim Familienbeitrag sind Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Vereinsmitglieder, die in keiner Abteilung aktiv sind und keine ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben gelten als "passive" Mitglieder.

#### § 4 Abteilungsbeitrag

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag wird von den einzelnen Abteilungen ein Abteilungsbeitrag erhoben.

Beitragspflichtig ist grundsätzlich jedes Abteilungsmitglied. Dieser Abteilungsbeitrag soll die festen Kosten der einzelnen Abteilungen ausgleichen.

Bei wirtschaftlich selbstständigen Abteilungen wird der Abteilungsbeitrag von der Abteilungsversammlung festgelegt und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Bei den anderen Abteilungen wird der Abteilungsbeitrag vom Vorstand festgelegt. Bei diesen Abteilungen wird der Abteilungsbeitrag an den Hauptverein abgeführt.

Der Abteilungsbeitrag soll im Abstand von 2 Jahren durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Der jährliche Abteilungsbeitrag wird wie folgt festgelegt:

#### Abteilung Fußball

Passiv Familie

Kinder + Jugendliche bis 16 Jahren Jugendliche 16 - 18 Jahren Aktive-Mannschaften Senioren-Mannschaft	€ 12, € 18, € 50, € 25,
Abteilung Tischtennis	
Kinder + Jugendliche bis 16 Jahren Jugendliche 16 - 18 Jahren Aktive (Erwachsene)  Abteilung Tennis	€ 10, € 20, € 30,
Kinder bis 14 Jahre Jugendliche bis 16 Jahre Jugendliche bis 18 Jahre Auszubildende/Studenten / Schüler über 18 Jahre Erwachsene Familie/ Lebensgemeinschaften	€ 20, € 25, € 30, € 30, € 40, € 60,
Passiv Einzel	€ 10,

€ 15,--

#### Aufnahmegebühren:

Kinder bis 14 Jahre	€ 20,
Jugendliche bis 16 Jahre	€ 30,
Jugendliche bis 18 Jahre	€ 50,
Auszubildende/Studenten / Schüler über 18 Jahre	€ 90,
Erwachsene	€ 90,
Familie/ Lebensgemeinschaften	€ 150,

#### Sonderspielerlaubnis:

Interessierte Nichtmitglieder (in der Abteilung Tennis) können ein sogenanntes Schnupperjahr buchen. Dies ist nur 1 Jahr möglich. Eine Mitgliedschaft im Hauptverein ist für diesen Zeitraum enthalten.

#### Dafür fällt eine einmalige Gebühr an:

Kinder bis 14 Jahre	€ 27,
Jugendliche bis 16 Jahre	€ 32,
Jugendliche bis 18 Jahre	€ 43,
Auszubildende/Studenten / Schüler über 18 Jahre	€ 60,
Erwachsene	€ 60,

## Abteilung Turnen

Kinder Jugend bis 18 Jahre	€ 10,
Erwachsene	€ 15,

# § 5 Altersgrenzen

Die Altersgrenzen für den Mitglieds- und Abteilungsbeitrag sind wie folgt festgelegt:

Kinder: bis 14 Jahren

Jugendliche: von 14 bis 16 Jahren Jugendliche: von 16 bis 18 Jahren

Erwachsene: ab 18 Jahren

Stichtag für die einzelnen Altersstufen ist der 01. Januar.

#### § 6 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag einschließlich Abteilungsbeitrag ist zum Beginn eines jeden Sportjahres, also zum 01. Januar fällig. Zu diesem Termin ist jeder Abteilungsleiter verpflichtet die Zu- und Abgänge in seiner Abteilung dem Hauptkassier zu melden.

#### § 7 Härteregelung

Bei Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, Studenten, Arbeitslosen und sonstigen begründeten wirtschaftlichen Notsituationen kann die Abteilung auf Antrag, nach Rücksprache mit dem Vorstand ganz oder teilweise auf den Abteilungsbeitrag verzichten. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

#### § 8 Änderungen

Eine Änderung der gesamten Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung.

Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf ebenfalls der Genehmigung der Hauptversammlung.

Eine Änderung des Abteilungsbeitrages bedarf bei wirtschaftlich selbstständigen Abteilungen der Zustimmung der Abteilungsversammlung und des Vorstandes.

Der Abteilungsbeitrag der anderen Abteilungen wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 9

Diese Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 06.04.2022 in Kraft.

- Änderung § 3 (Erhöhung Vereinsbeitrag) genehmigt durch Hauptversammlung vom 27.01.95
- Änderung § 4 (Senkung Abteilungsbeitrag Abt. Tennis) genehmigt durch Vorstandssitzung vom 28.11.95
- Änderung § 4 (Erhöhung Abteilungsbeitrag) genehmigt durch Vorstandsitzung vom 08.07.96
- Änderung § 3 Umstellung der Vereins- und Abteilungsbeiträge auf € sowie § 4 Erhöhung der Abteilungsbeiträge genehmigt durch die Hauptversammlung am 22.02.2002

- Änderung § 6 (Beginn des Sportjahres am 01. Januar) genehmigt durch Vorstandssitzung vom 19.12.2002
- Änderung § 4 (Erhöhung der Abteilungsbeiträge Tennis) durch Vorstandsbeschluss
- Änderung § 4 durch Vorstandsbeschluss vom 12.01.2010
- Änderung § 3,5,6 durch Beschluss der Generalversammlung am 19. 03. 2010
- Änderung § 3,und 4 durch Beschluss der Generalversammlung am 6. Mai 2022